

Verwaltungsvereinbarung
Investitionspakt 2009

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes
zur energetischen Sanierung von Schulen, Kindergärten, Sportstätten
und sonstiger sozialer Infrastruktur in den Kommunen

(VV Investitionspakt 2009)

vom 18. Dezember 2008 / 23. März 2009

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,

- nachstehend "Bund" genannt -

und

die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für die Städtebauförderung zuständigen Minister/ Ministerinnen und Senatoren/ Senatorinnen,

- nachstehend "Länder"/"Land" genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

- I. Nach Artikel 104 b des Grundgesetzes kann der den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, soweit ihm nach dem Grundgesetz Gesetzgebungsbefugnisse zustehen.

Dies ist für die Energieeinsparung in Gebäuden das Recht der Wirtschaft – Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Die Gesetzgebungs- und damit Förderbefugnis des Bundes umfasst die energetischen Anforderungen an diese Gebäude. Für Heizungsanlagen kommt die Kompetenz des Bundes zur Luftreinhaltung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG hinzu.

Für Maßnahmen in Stadterneuerungs- und Stadtumbaugebieten ergibt sich die Kompetenz des Bundes aus dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuchs (BauGB), das auf dem Kompetenztitel für das Bodenrecht – Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG – erlassen worden ist; Schulen und Kindergärten in durch Beschluss der Gemeinde festgelegten Gebieten mit städtebaulichem Handlungsbedarf sind danach förderfähige Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 148 Absatz 1 BauGB). Die Förderkompetenz erstreckt sich auf die bauliche Änderung insgesamt, also auf die energetische Erneuerung ebenso wie auf den Ausbau zur Stadtteil-Schule und Quartiers-Kindergarten.

- II. Energieeinsparung und Klimaschutz, Wachstum und Beschäftigung sowie die Förderung von Bildung und Familie sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. Um diese Ziele gebündelt zu unterstützen, bildet die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur in Kommunen einen zentralen Ansatzpunkt.

- III. Dieser Investitionspakt hat zum Ziel, unmittelbare oder mittelbare öffentliche Gebäude energetisch zu modernisieren. Er setzt den Schwerpunkt bei der sozialen Infrastruktur in Kommunen, weil dort ein großer Gebäudebestand mit hohem Energieeinsparpotential besteht. Der Pakt wird ergänzt um Bemühungen des Bundes und der Länder, die Energieeffizienz in ihrem eigenen Gebäudebestand zu verbessern.
- IV. Bund und Länder stimmen darin überein, dass die Mittel des Bund-Länder-Investitionspaktes vorrangig für Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage verwendet werden. Diese sind aus eigener Kraft nicht in der Lage, den in den letzten Jahren aufgelaufenen Investitionsstau abzubauen.
- V. Der Investitionspakt bündelt folgende Ziele:
- Klimaschutz durch Energieeinsparung und CO₂-Minderung,
 - Verstetigung der Baukonjunktur durch Förderung des örtlichen Mittelstandes,
 - Sozial Investieren, insbesondere in Schulen, Kindergärten, Turnhallen und Jugendeinrichtungen,
 - Abbau des Investitionsstaus in Gemeinden mit Haushaltsnotlage bzw. angespannter Haushaltslage,
 - Beitrag zur frühzeitigen Vermittlung von Wissen an Kinder und Jugendliche über Energieeinsparung und Klimaschutz.
- VI. Dabei anerkennen Bund und Länder ihre Verpflichtung, durch die Koordinierung und Bündelung aller für die Entwicklung der Städte und Gemeinden notwendigen Finanzierungsmittel größtmögliche Synergien zu erreichen.
- VII. Bund und Länder erklären übereinstimmend, dass sie dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit sowie der grundsätzlichen barrierefreien Gestaltung öffentlicher Gebäude verpflichtet sind.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Bund und Länder:

Erster Teil: Allgemeine Vereinbarungen

Artikel 1

Fördermittel des Bundes

Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans 2009 Bundesmittel zur Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen zur Verfügung. Die Bundesmittel für das Programmjahr 2009 betragen 300 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen).

Artikel 2
Verteilung der Bundesmittel

- (1) Der Bund nimmt bis zu 0,2 v. H. seiner Mittel für Forschungsvorhaben in Anspruch, mit dem Ziel, die Effizienz des Investitionspakts zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für künftige Fördermaßnahmen nutzbar zu machen. Die Finanzhilfen des Bundes werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

Land	Verteilerschlüssel		abzgl. Forschungsmittel des Bundes
	i.v.H.	T€	T€
Baden- Württemberg	11,916	35.748	35.677
Bayern	13,518	40.554	40.473
Berlin	4,529	13.587	13.560
Brandenburg	3,704	11.112	11.090
Bremen	0,832	2.496	2.491
Hamburg	2,086	6.258	6.245
Hessen	7,021	21.063	21.021
Mecklenburg- Vorpommern	2,629	7.887	7.871
Niedersachsen	9,076	27.228	27.173
Nordrhein- Westfalen	21,365	64.095	63.967
Rheinland- Pfalz	4,572	13.716	13.689
Saarland	1,328	3.984	3.976
Sachsen	6,675	20.025	19.985
Sachsen-Anhalt	4,121	12.363	12.338
Schleswig- Holstein	3,126	9.378	9.359
Thüringen	3,502	10.506	10.485
Insgesamt	100,000	300.000	299.400

Hinweis:

Der Verteilerschlüssel setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: Anteil der Bevölkerung (70 v. H.), Anteil der Bevölkerungsverluste auf Gemeindeebene größer 2% (7,5 v. H.), Anteil der Arbeitslosen (7,5 v. H.), Anteil der Wohneinheiten in Gebäuden mit Wohnraum vor 1918 (7,5 v. H.), Anteil ausländische Bevölkerung (7,5 v. H.), jeweils bezogen auf die Summe der Länder.

- (2) Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens legt der Bund in einem gesonderten Verteilungsschreiben fest.

Zweiter Teil: Programmvereinbarungen

Artikel 3

Förderfähige Gemeinden und Gebiete

- (1) Gefördert werden können Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage. Eine besonders schwierige Haushaltslage liegt insbesondere vor, soweit die Kommune notwendige Investitionen aufgrund kommunalaufsichtlicher Beschränkungen nicht mit Hilfe von Darlehen finanzieren kann.
- (2) Gefördert werden können Gebiete, die zur Zeit in die Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind sowie Untersuchungsgebiete, welche die Länder in die Städtebauförderung aufnehmen, um zu untersuchen, ob und welche städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.
- (3) Die Fördermöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 stehen nebeneinander. Näheres bestimmen die Förderungsrichtlinien der Länder.

Artikel 4

Förderfähige Gebäude

- (1) Förderfähig sind Gebäude, die als soziale Infrastruktur genutzt werden (z. B. Schulen und Kindertagesstätten, Begegnungseinrichtungen, Mehrzweckhallen). Für das Gebäude muss auf der Grundlage hinreichender Beurteilungsgrundlagen bzw. – sofern möglich – eines fachlichen oder städtebaulichen Entwicklungskonzepts geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird.
- (2) Fördervoraussetzung ist darüber hinaus, dass sich das Gebäude in einem energetisch nachteiligen Zustand befindet. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der Energieeinsparverordnung (EnEV) für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 % überschreitet (Anlage 3 der Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 EnEV), bzw. das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

Artikel 5

Förderfähige Maßnahmen, Förderziel

- (1) Die Gebäude sind energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach EnEV/ DIN 18599 zu sanieren. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen.
- (2) Fördergegenstand sind die Kosten von Maßnahmen zur Minderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere zur Minderung des Bedarfs an fossiler Energie einschließlich des Einsatzes erneuerbarer Energien.

- (3) Förderfähig sind in Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage gemäß Artikel 3 Absatz 1 (außerhalb von Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten gemäß Artikel 3 Absatz 2) insbesondere die Kosten der energetischen Modernisierung. Die Kosten können für Gebäudetypen auf der Grundlage von Erfahrungswerten pauschaliert werden.
- (4) Förderfähig sind in Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten gemäß Artikel 3 Absatz 2 die Kosten der energetischen Modernisierung und der umfassenden baulichen Erneuerung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Näheres bestimmen die Förderungsrichtlinien der Länder.

Artikel 6 Finanzierung

- (1) Der Bund beteiligt sich mit 33 1/3 v. H. an den förderungsfähigen Kosten.
- (2) Das Land kann aufgrund der besonders schwierigen Haushaltslage einer Gemeinde auf der Grundlage von allgemein bekannt gemachten Grundsätzen durch Einzelfallentscheidung zulassen, dass Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde. Der von der Gemeinde selbst aufgebrauchte Eigenanteil muss dabei mindestens 10 v. H. der förderungsfähigen Kosten betragen.
- (3) Das Land kann aufgrund der Haushaltsnot- bzw. Haushaltssicherungslage einer Gemeinde durch Einzelfallentscheidung den kommunalen Eigenanteil bis auf mindestens 10 v. H. der förderungsfähigen Kosten senken und die Bundes- und Landesanteile zu gleichen Teilen auf bis zu jeweils 45 v. H. erhöhen. Voraussetzung dafür ist die Feststellung der Haushaltsnot- bzw. Haushaltssicherungslage durch die Kommunalaufsicht des Landes.
- (4) Das Land kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 den Bundesanteil an den förderungsfähigen Kosten auf bis zu 75 v. H. erhöhen

Artikel 7 Monitoring

Im Rahmen des Monitorings zum Investitionspakt ist die Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfs (kwh/ qm/ Jahr) sowie des CO₂-Ausstoßes (kg/ qm/ Jahr) der zu sanierenden Gebäude darzustellen. Dazu sind der Bedarf bzw. der Ausstoß vor der Sanierung mit den nach bautechnischen Planungen erwarteten Werten zu vergleichen. Für die sich aus den Länderprogrammen ergebenden Einzelmaßnahmen sind die nach Abschluss der bautechnischen Planungen erwarteten Verringerungen dem Bund zu berichten. Der Bericht erfolgt jeweils zum Ende der Kalenderjahre 2009 bis 2013. Für jede Maßnahme ist nur einmalig zu berichten.

Dritter Teil: Verfahrensvorschriften

Artikel 8

Anwendung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2009

Sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Verfahrensvorschriften der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2009 (VV Städtebauförderung) entsprechend.

Artikel 9

Abweichende Regelungen

- (1) Abweichend von Artikel 11 der VV Städtebauförderung (Landesprogramm):
Das Land unterteilt das Landesprogramm in die Bereiche „Modernisierungen in Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten“ und „Energetische Modernisierungen außerhalb der Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebiete“. Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind einzelne Gebäude, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Die Länder können das Landesprogramm in Teilschritten aufstellen. Der letzte Teil des Landesprogramms ist bis zum 31. Dezember 2010 aufzustellen. Die einzelnen Teile des Landesprogramms sollen dem Bund zum 31. März 2009 und 31. März 2010 übersandt werden.
- (2) Abweichend von Artikel 11 und 17 der VV Städtebauförderung (Landesprogramm, Zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung von Bundesmitteln):
Die Begleitinformationen entsprechen dem als Anlage 1, der Verwendungsnachweis entspricht dem als Anlage 2 mitgeteilten Formblatt.
- (3) Abweichend von Artikel 12 der VV Städtebauförderung (Bundesprogramm):
Artikel 12 Satz 2 ist nicht anzuwenden; eine Prüfung nach Artikel 4 Absatz 2 der Grundvereinbarung erfolgt nicht.
- (4) Abweichend von Artikel 13 der VV Städtebauförderung (Zuteilung und Abrechnung der Bundesmittel):
Bewilligungen können in vollem Umfang aus den Bundesmitteln erfolgen, sofern im Landeshaushaltsplan zu diesem Zeitpunkt noch keine Mittel bereitstehen. Der Ausgleich mit Landesmitteln ist unverzüglich nach Inkrafttreten des nächsten Landeshaushaltsplans vorzunehmen. Die Länder dürfen die Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2010 vornehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Bewilligungen, bindende Vorbescheide oder Verträge ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen für Bundesmittel verfallen endgültig, können jedoch bis zum 31. Dezember 2010 nach Artikel 15 Absatz 2 der VV Städtebauförderung umverteilt werden.
- (5) Abweichend von Artikel 15 der VV Städtebauförderung (Änderung des Bundesprogramms):
Umschichtungen von Mitteln des Investitionspakts zu Programmbereichen der Städtebauförderung sind nicht zulässig.

- (6) Abweichend von Artikel 19 der VV Städtebauförderung (Einsatz von Investitionspaktmitteln): Investitionspaktmittel des Bundes und der Länder werden ausschließlich als Zuschüsse gewährt. Zuschüsse können auch hinsichtlich der Kosten für Investitionen bewilligt werden, die künftig zu Einsparungen von Energiekosten führen, wenn dadurch der Träger in die Lage versetzt wird, künftig die Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes zu finanzieren.

* * *

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Wolfgang Tiefensee
Berlin, den 18. Dezember 2008

Für das Land Baden-Württemberg
Der Wirtschaftsminister
Ernst Pfister, MdL
Stuttgart, den 28. Januar 2009

Für den Freistaat Bayern
Der Bayerische Staatsminister des Innern
Joachim Herrmann, MdL
München, den 16. März 2009

Für das Land Berlin
Die Senatorin für Stadtentwicklung
Ingeborg Junge-Reyer
Berlin, den 14. Januar 2009

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident, vertreten durch den
Minister für Infrastruktur und Raumordnung
Reinhold Dellmann
Potsdam, den 17. Februar 2009

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und
Europa
Dr. Reinhard Loske
Bremen, den 16. Januar 2009

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin der Stadtentwicklung und Umwelt
Anja Hajduk
Hamburg, den 13. Januar 2009

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
In Vertretung
Klaus-Peter Güttler
Wiesbaden, den 23. Februar 2009

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Verkehr, Bau und
Landesentwicklung
Volker Schlotmann
Schwerin, den 6. Januar 2009

Für das Land Niedersachsen
Die Ministerin für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit
Mechthild Ross-Luttmann
Hannover, den 14. Januar 2009

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke
Düsseldorf, den 3. Februar 2009

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport
Karl Peter Bruch
Mainz, den 23. März 2009

Für das Saarland
Der Minister für Umwelt
Stefan Mörsdorf
Saarbrücken, den 23. Januar 2009

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo
Dresden, den 10. Februar 2009

Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr
Dr. Karl-Heinz Daehre
Magdeburg, den 28. Januar 2009

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister
Lothar Hay
Kiel, den 28. Januar 2009

Für den Freistaat Thüringen
Der Minister für Bau, Landesentwicklung und
Medien
Gerold Wucherpfennig
Erfurt, den 25. Februar 2009